



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## **3.1.5 Aufmaß und Mengenermittlung nach Gewerken**

### **3.1.5.1 Estricharbeiten**

#### **Anwendungsbereich**

Die Ausführungen von Estricharbeiten sind im Allgemeinen nach den Regeln der ATV „Estricharbeiten“ DIN 18353 abzurechnen. Die ATV umfasst Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Estrichen aus Estrichmörteln (nasse Bauweise).




Die Estrichflächen können als Zement-, Calciumsulfat- oder Magnesiaestriche nach DIN 18560 „Estriche im Bauwesen“ in schwimmender Verlegung oder als Verbundkonstruktionen hergestellt sein. Kunstharzestriche und Terrazzoböden unterliegen ebenfalls den Abrechnungsregeln dieser ATV.

Asphaltestriche im Heißeinbau werden nach der ATV DIN 18354 „Gussasphaltarbeiten“, Fertigteileestriche und Trockenunterböden nach der ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“ abgerechnet.

Die Inhalte der DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ sind stets zusätzlich zu den spezifischen Regelungen zu berücksichtigen. Bei Widersprüchen gelten die gewerkebezogenen Regelungen der DIN 18353 vorrangig.

### Checkliste Abrechnungseinheiten nach ATV DIN 18353

In Leistungsverzeichnissen gelten gem. Ziffer 0.5 der ATV die folgenden Abrechnungseinheiten für die Ausführung von Estricharbeiten und alle damit in direkter Verbindung stehenden Nebenleistungen und Besonderen Leistungen.

	<b>Estricharbeiten</b>
	<b>Flächenmaß (m<sup>2</sup>)</b> getrennt nach Bauart und Maßen für
	Vorbehandlung des Untergrunds
	Haftbrücken
	Ausgleichsschichten, Auffüllungen des Untergrunds
	Sperr-, Trenn-, Schutz- und Gleitschichten, Folien
	Dämmstoffschichten
	Estrich, Terrazzoböden, Nutz- und Schutzschichten
	Stahl- und Faserbewehrung
	Oberflächenbehandlungen, Oberflächenbearbeitungen, Oberflächenschutz
	<b>Längenmaß (m)</b> getrennt nach Bauart und Maßen für
	Randdämmstreifen, Abschneiden des Überstands von Randdämmstreifen
	Leisten, Schienen, Profile
	Sockel, Kanten, Kehlen
	Ausbilden und Schließen von Fugen
	Anpassen an Durchdringungen über 0,1 m <sup>2</sup> Einzelgröße
	<b>Anzahl (Stück)</b> getrennt nach Bauart und Maßen für
	Estriche auf Stufen und Schwellen

	<b>Estricharbeiten</b>
	Schienen, Profile, Rahmen
	Intarsien, Einlegearbeiten
	Schließen von Aussparungen
	Anpassen an Aussparungen bis einschließlich 0,1 m <sup>2</sup> Einzelgröße

### **Abrechnungsgrundregeln nach ATV DIN 18353, Ziffer 5 „Abrechnung“**

Die Ermittlung der abzurechnenden Leistung kann grundsätzlich nach Zeichnung oder auch nach den Ergebnissen eines örtlichen Aufmaßes erfolgen. Die Abrechnung nach Zeichnung (Nennmaße) setzt die Vorlage einer detaillierten und bemaßten Ausführungszeichnung und deren Übereinstimmung mit der Bauleistung voraus.

### **Estriche/Dämmungen/Oberflächenbehandlungen**

Für die Ermittlung der Flächen von



- Estrichen,
- Nutz- und Schutzschichten aus Kunstharz,
- Terrazzoböden,
- Trennschichten,
- Dämmstoffschichten und
- Oberflächenbehandlungen

sind die Maße der hergestellten Flächen in die Mengenermittlung aufzunehmen. Fugen in diesen Flächen werden übermessen.

Werden Estriche auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen ausgeführt, gelten die Maße bis zu den unverputzten

Bauteilen. Vorsatzschalen sind in diesem Sinn als begrenzendes Bauteil einzustufen, sofern keine Unterscheidung der Vorsatzschale besteht. Es sind die größten Maße der Berechnung zugrunde zu legen.

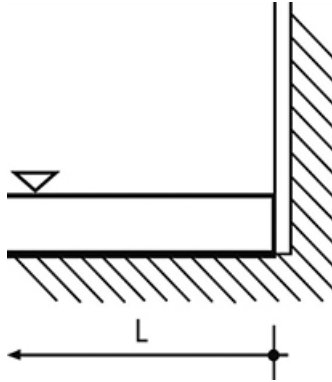


Abb. 3.1.5.1-1: Estrich an angrenzendes Bauteil

### Ausgleichsschichten

Schichten zum Ausgleich von Höhenunterschieden, Zwischenräumen, auf Decken verlegten Rohrleitungen und größeren als nach der DIN 18202 zulässigen Ebenheitsabweichungen in der Rohkonstruktion sind nach DIN 18560 auszuführen.

Neben der Ausführung von gebundenen Trockenschüttungen haben sich in der Praxis dazu auch Schichten aus fließfähigem Leichtausgleichsmörtel bewährt. Bei einer Abrechnung von fließfähigen Leichtmörtelschichten kann alternativ zur Abrechnung nach Flächenmaß, welches eine differenzierte Leistungsbeschreibung bezüglich der Höhendifferenzen erfordert, auch nach den Mengen des gelieferten bzw. gepumpten Materials abgerechnet werden.

## Anschlag-, Stoß- und Trennschienen



Der Einbau von Anschlag-, Stoß- und Trennschienen, Mattenrahmen u. Ä. ist nach Längenmaß mit der größten Bauteillänge oder nach Anzahl abzurechnen.

Für das Herstellen von Kanten an Aussparungen und für das nachträgliche Herstellen von Anschlüssen an angrenzende Bauteile, soweit dies vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist, sind ebenfalls die entsprechenden Längenmaße zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Längenmaßes ist die größte Bauteillänge festzustellen.

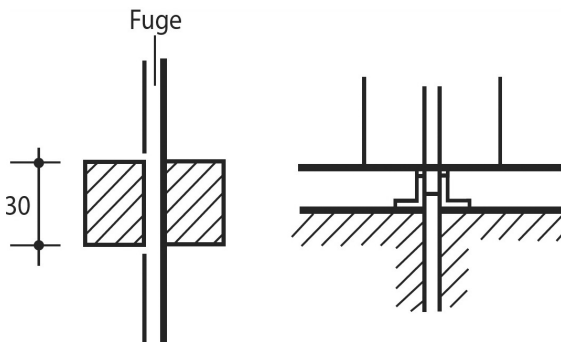


Abb. 3.1.5.1-2: Estrichtrennprofil über Bauwerksfuge

## Fugen



Das Ausbilden, Verfüllen, Schließen und Abdecken von Fugen mit Fugenmassen oder Fugenprofilen stellt eine Besondere Leistung dar. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Mengenermittlung nach Längenmaß mit der größten Abwicklungslänge oder der Summe aus Einzellängen.

### Aussparungen



Für das Anarbeiten und Anpassen an Aussparungen mit einer Grundfläche von mehr als  $0,1 \text{ m}^2$  sind die Maße der Abwicklung nach den größten Bauteillängen zu ermitteln.

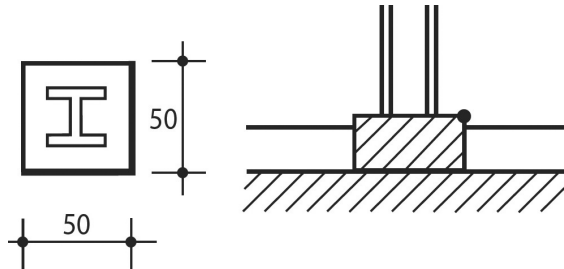


Abb. 3.1.5.1-3: Stahlstütze mit Einzelfundament

$0,50 \text{ m} * 0,50 \text{ m} = 0,25 \text{ m}^2 \rightarrow$  Abwicklungslänge:  $4 * 0,50 \text{ m} = 2,00 \text{ m}$

Die Fläche des Einzelfundaments ist in der Flächenermittlung des Estrichs in Abzug zu bringen.

### Übermessungsregeln nach ATV DIN 18353, Ziffer 5.3

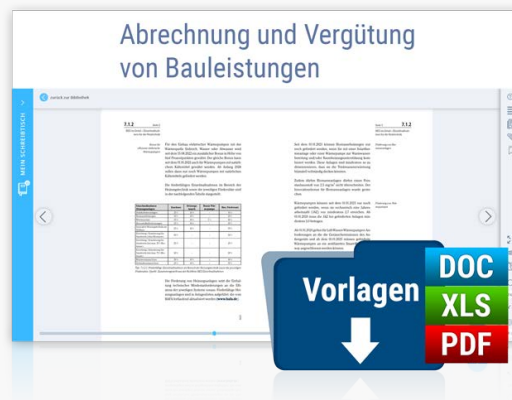
Bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen Mengen sind die nachstehend aufgeführten Bauteile bzw. Konstruktionsmerkmale besonders zu beachten. Abhängig von der für die Leistung zutreffenden Abrechnungseinheit und Einzelgröße der „Unterbrechung“ sind die Maße und Mengen der genannten Bauteile der jeweiligen Einzelleistung zu übermessen.

	<b>Übermessen werden:</b>
<b>Flächenmaß</b>	Aussparungen bis einschließlich 0,1 m <sup>2</sup> Einzelgröße
	Fugen
	Unterbrechungen mit einer Breite bis 30 cm (z. B. Kabel- oder Lüftungskanäle)
<b>Längenmaß</b>	Unterbrechungen bis einschließlich 1,0 m Einzellänge
	Fugen

Es bestehen keine weiteren Einzelregelungen.




# Bestelloptionen



## Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)